

**GKV-Szene
Digitalisierung I**

Maximal 50.000
Anbindungen sind bis
31.12.2018 realisiert

Ärzte und Zahnärzte nicht
verantwortlich

Petition mitzeichnen
unter:

https://epetitionen.bundestag.de/petitione/n/2018/08/22/Petition_83509.nc.html

Bei temporärer
Überlastung der Site bitte
später erneut probieren!

**GKV-Szene
Digitalisierung II**

Bis zu 25 Millionen User?

Schnittstellenproblematik
ausgeklammert

Komplexe
Daten verfügbar

GKV-Szene III

Fristverlängerung für TI-Anbindung – Petition als ultima ratio?

Laut **E-Health-Gesetz** müssen alle Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapeutenpraxen mit Kassenzulassung bis spätestens 31. Dezember 2018 an die **Telematikinfrastruktur (TI)** angebunden sein und online das **Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)** durchführen können. Anderenfalls sieht der Gesetzgeber finanzielle Sanktionen in Form eines einprozentigen Honorarabzugs vor. Nach jüngsten Einschätzungen der Betreibergesellschaft **gematik** kann dieses Ziel eines flächendeckenden Online-Anschlusses der Praxen auf keinen Fall mehr erreicht werden. Die Rede ist vielmehr von einem Drittel – insgesamt also prospektiv rund 50.000 – realisierten TI-Anbindungen bis zum Jahreswechsel. Nach Angaben der **Kassen-zahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** waren bis Ende Juli erst rund 8.000 der 45.000 Zahnarztpraxen an das digitale Gesundheitsnetz angeschlossen. Die Gründe hierfür sind bekannt: Produktionsrückstände der Industrie bei den Hardware-Komponenten, insbesondere Konnektoren, und unzureichende Personalressourcen für die Technikinstallation. Die ärztlichen und zahnärztlichen Spitzenkörperschaften auf Bundesebene, KBV und KZBV, sowie sämtliche K(Z)Ven hatten daher bereits mehrfach an **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** appelliert, die Frist zu verlängern. „Wir nehmen es nicht hin, dass die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten für etwas bestraft werden sollen, dass sie gar nicht zu verantworten haben“, betonte **KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel**.

Dr. Karl-Georg Pochhammer, der für die TI zuständige **stellv. Vorstandsvorsitzende der KZBV**, forderte aus Sicht der Zahnärzteschaft ebenfalls eine Fristverlängerung um „mindestens ein Jahr“ und ergänzte: „Wir lassen uns nicht für eine Marktsituation haftbar machen, die wir nachweislich nicht zu verantworten haben, die wir nicht steuern können und für die wir folglich auch nicht zur Kasse gebeten werden wollen!“

Da es bisher keinerlei Signale aus der Politik gibt, auf diese argumentativ untermauerten Forderungen der (Zahn)Mediziner einzugehen, riefen die Vorstände von KBV, KZBV und K(Z)Ven ihre Mitglieder in der vergangenen Woche auf, online oder per schriftlichem Eintrag eine Petition an den Deutschen Bundestag mitzuzeichnen. Zum Erreichen des Quorums für diese Petition (Nr. 83509), die von der **Vorsitzenden der KBV-Vertreterversammlung Dr. Petra Reiser-Berkowicz** eingebracht wurde, wären 50.000 Unterschriften notwendig, um das Anliegen anschließend vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses vortragen zu können. *Quellen: div. Meldungen (u.a. KBV- und KZBV-PM; KBV-PraxisNachrichten)*

Vivy, die virtuelle Gesundheitsassistentin

Obwohl die „Fortschritte“ bei eGK und TI seit mehr als einem Jahrzehnt wie Szenen aus der TV-Serie „Pleiten, Pech und Pannen“ anmuten, soll es jetzt mit der Digitalisierung im Gesundheitswesen rasant weitergehen. Gesetzliche Krankenkassen – die **DAK Gesundheit**, einige **Betriebskrankenkassen** sowie **Innungskrankenkassen** – und Privatversicherer (**Allianz** und **Barmenia**) schieben gemeinsam das nächste Projekt an: Die am vergangenen Montag in Frankfurt vorgestellte **App „Vivy“** ist ein Angebot an rund 13,5 Millionen Versicherte, ihre Gesundheitsdaten online zu verwalten und auf Tablet oder Smartphone abzuspeichern. In der Endausbauphase sollen es bis zu 25 Millionen Nutzer werden, die ihre Daten dann bei Bedarf mit einem behandelnden Arzt teilen können. Dabei hat die App als **„digitale Gesundheitsakte“** zunächst nichts mit der im **E-Health-Gesetz** bis 2021 vorgesehenen und ähnlich klingenden **„elektronischen Patientenakte“** zu tun. Sie ist vielmehr eine zusätzliche Satzungsleistung der beteiligten Kassen und Versicherer nach § 68 SGB V. Unklar bleibt im Augenblick, wie die unterschiedlichen Anwendungen später zusammengeschaltet werden können und sollen.

Die App „Vivy“, die bei Google Play und im iOS App Store kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt wird, versteht sich laut **DAK-Vorstandsvorsitzendem Andreas Storm** als „virtuelle Gesundheitsassistentin“ und sei eine „wichtige Innovation mit Weichenstellung für die Versorgung der Zukunft“. Zahlreiche Informationen und Dokumente können in der e-Gesundheitsakte von DAK & Co gebündelt und aktualisiert werden. Dies sind beispielsweise Notfalldaten, Impfpass, Überweisungen, Befunde, Diagnosen, Röntgenbilder, U-Hefte, Mutterpass, Medikationsplan, Hinweise auf Vorsorgeuntersuchungen und eine Erinnerungsfunktion für Arzttermine. Zudem können Fitness-Tracker eingebunden und verknüpft werden.

Die Sicherheit sei durch mehrstufige Prozesse und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet, so die DAK Gesundheit. Es wird nun spannend zu beobachten, wie viele Versicherte tatsächlich dieses Angebot nutzen. **Techniker Krankenkasse** und **AOKen** arbeiten gemeinsam an einer ähnlichen Anwendung für ihr Klientel. *Quellen: div. Meldungen in der 38. KW 2018 und „FAZ“ am 18.09.2018*

BMVZ unterstützt Kritik der Zahnärzte an arztgruppengleichen MVZ

Anlässlich der Anhörung zum **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** hatte die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** Ende August 2018 erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, die rasant fortschreitende Übernahme zahnärztlicher Versorgung durch Großinvestoren und Private Equity-Fonds zu stoppen. Um der anhaltenden

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Kommerzialisierung und Vergewerblichung der Versorgung wirkungsvoll Einhalt zu gebieten, forderte **KZBV-Chef Dr. Wolfgang Eßer**, Finanzinvestoren den Erwerb oder die Gründung reiner Zahnarzt-MVZ über den Ankauf von Kliniken nur dann zu ermöglichen, wenn diese auch eine direkte räumliche Beziehung zum Zahnarzt-MVZ aufweisen und schon vor dem Erwerb an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligt waren. Zudem sollten in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zukunft wieder ausschließlich arztgruppenübergreifende MVZ zugelassen werden.

Diese Forderungen erhalten nun Unterstützung von unerwarteter Seite. Auf Nachfrage des „**ärztenachrichtendienstes**“ (änd) äußerte die **Geschäftsführerin des Bundesverbandes Medizinische Versorgungszentren (BMVZ), Susanne Müller**: „Das Eindringen von in- und ausländischen Investoren und Private Equity Fonds, die die Rahmenbedingungen der ambulanten Versorgung als Kapitalanlage mit einer Perspektive von nur wenigen Jahren nutzen und bei Patienten und Behandlungsspektrum lukrative „Rosinenpickerei“ betreiben, halten wir für eine erhebliche Gefährdung der langfristigen ambulanten Patientenversorgung“. Zur Abwehr solcher Finanzinvestoren sei beispielsweise eine Art Spekulationssteuer und die Einführung von Transparenzvorschriften denkbar. Der BMVZ unterstütze die Zahnärzteschaft im Übrigen bei ihren Bemühungen, für den zahnärztlichen Bereich „die Grundbedingung des fachübergreifenden MVZ“ wieder einzuführen, so Müller. *Quellen: KZBV, „änd“ am 18.09.2018*

BMVZ gegen
„Rosinenpickerei“
und Z-MVZ

Finanzen und Steuern I

Kapitalauszahlungen aus dem Versorgungswerk

In der aktuellen Ausgabe des **Rheinischen Zahnärzteblattes (RZB)** macht der **Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein** auf ein interessantes Urteil des **Bundesfinanzhofs (BFH)** aufmerksam.

Überraschendes Urteil

Demnach hat der BFH in einer kürzlich veröffentlichten, höchstrichterlichen Entscheidung (Urteil vom 12.12.2017, Az.: X R 39/15) entgegen der bisherigen Interpretation der Finanzbehörden festgestellt, dass die Auszahlung der Kapitalversorgung den Regelungen über Erträge aus Kapitallebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegt und damit steuerfrei ist, wenn die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren erfüllt ist. Den kompletten Beitrag erreichen Sie über die Homepage der ZÄK-NR (Button „RZB“ in der horizontalen Navigationsleiste). *Quelle: VZN-Verwaltungsausschuss im RZB September 2018, Seite 521*

Ausbildung / ZFAs

Azubis sollten Daten des Sozialversicherungsausweises prüfen

Berufsanfänger sollten die Angaben auf dem Sozialversicherungsausweis genau prüfen. Nur wenn alle persönlichen Daten stimmen, werden die Beiträge für die spätere Rente auch von Anfang an richtig verbucht. Darauf weist die **Deutsche Rentenversicherung Bund** hin.

So wichtig wie
der Personalausweis

Anfang September starten viele Jugendliche in ihr Berufsleben und erhalten mit der Aufnahme ihrer ersten Beschäftigung einen Sozialversicherungsausweis. Aus diesem geht u. a. der zuständige Rentenversicherungsträger hervor. Der Ausweis enthält außerdem den Vor- und Nachnamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, und in der Versicherungsnummer das Geburtsdatum. Diese persönlichen Daten sollten Berufsanfänger genau überprüfen, so die Deutsche Rentenversicherung. Denn nur wenn alle Angaben stimmen, würden die Beiträge für die spätere Rente auch von Anfang an richtig verbucht. Sollten Daten nicht korrekt sein, sei umgehend eine Berichtigung mit einem entsprechenden Nachweis zu beantragen.

Persönliche Daten auch
als QR-Code

Die Deutsche Rentenversicherung weist zudem darauf hin, dass seit Januar 2017 die persönlichen Daten auch als **QR-Code** auf den Ausweis gedruckt werden. Der Code lasse sich u. a. mit einem Smartphone einscannen. Alte Ausweise behielten zudem ihre Gültigkeit. Der Sozialversicherungsausweis sei ebenso sorgfältig zu behandeln wie der Personalausweis. Bei jedem Beschäftigungsbeginn oder wenn eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wird, benötige man den Ausweis zum Nachweis der Versicherungsnummer. *Quelle: Deutsche Rentenversicherung*

Mietrecht

Umfassende Einsicht in NK-Abrechnung anderer Mieter

Dass ein Mieter Anspruch darauf hat, die vollständigen eigenen Belege der Nebenkostenabrechnung einzusehen, ist selbstverständlich. Nun aber stellte die höchste Revisionsinstanz laut **Infodienst Recht und Steuern der LBS** fest, dass auch die Einsicht in die Einzelverbrauchsdaten der anderen Nutzer eines Mietshauses angemessen und erforderlich sein kann (**Bundesgerichtshof**, Aktenzeichen VIII ZR 189/17). Ein Mieter einer 94 Quadratmeter großen Wohnung sollte für zwei Abrechnungsjahre eine Nachzahlung in Höhe von mehr als 5.000 Euro leisten. Das schien ihm nicht plausibel. Er merkte an, die Summe entspreche umgerechnet nicht im Geringsten seinem Anteil an der Wohnflächenverteilung in dem Haus mit insgesamt 720 Quadratmetern Wohnfläche. Deswegen forderte er Einsicht in die Abrechnungsbelege der anderen Einheiten. Der Eigentümer verweigerte dies. Die Richter des BGH stellten fest, „zur sachgerechten Überprüfung der Nebenkostenabrechnung oder zur Vorbereitung etwaiger Einwendungen“ sei die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen anderer Nutzer erforderlich gewesen. Bei derartig hohen Nachforderungen müsse ein Mieter nachprüfen können, ob die gegen ihn gerichteten Forderungen plausibel sind oder Bedenken gegen die Kostenverteilung bestehen. *Quelle: Referat Presse der Bundesgeschäftsstelle LBS*

BGH: Transparenz zur
sachgerechten Prüfung
notwendig

Finanzen & Steuern II

Prämienzahlung mindert Sonderausgabenabzug

Erhält ein Steuerpflichtiger von seiner gesetzlichen Krankenkasse eine Prämie, die auf einem **Wahltarif** nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beruht, mindern sich die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** entschieden (Az. X R 41/17). Durch die Prämie reduziere sich die wirtschaftliche Belastung des Versicherten. Diese sei wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 6. September 2018*

BFH: „verminderte wirtschaftliche Belastung“